

Stadtgemeinde St. Veit/Glan
Hauptplatz 1
9300 St. Veit an der Glan
Tel.: 04212/5555
E-Mail: city@stveit.carinthia.at

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 07.03.2019, Zahl: 01/523/2019, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Ortspolizei und die Bestellung von Aufsichtsorganen der Gemeinden (Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG), LGBl. Nr. 74/1977 idF LGBl. Nr. 85/2013, werden zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen durch ungebührlich störende Lärmentwicklung im Interesse des Nachbarschaftsschutzes für das Stadtgebiet von St. Veit an der Glan besondere Regelungen getroffen:

§ 1 Lärmerregung

- (1) Wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erzeugt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen.
- (3) Lärm wird ungebührlicher Weise erzeugt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Personen verlangt werden müssen.

§ 2 Lärmerzeugende Arbeiten

- (1) Jedenfalls wird störender Lärm ungebührlicher Weise erregt durch:
 - a) überlautes Schreien, Singen, Musizieren, den überlauten Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräten im Wohngebiet, in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten sowie in Erholungsgebieten (Schrebergärten) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr, soweit nicht besondere gewerberechtliche oder sonstige behördliche Bewilligungen vorliegen;
 - b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds) einschließlich des längeren Laufenlassens von Verbrennungsmotoren ohne zwingenden Grund im Wohngebiet, in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten, weiters in Erholungsgebieten (Schrebergärten) sowie im Umfeld von Krankenhäusern, Altersheimen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen ohne zeitliche Beschränkung;

- c) den Betrieb von überlauten Maschinen, Werkzeugen und Geräten, wie Ketten- und Kreissägen, Laubsaugern, elektrisch oder durch Verbrennungsmotoren betriebene Rasenmäher und anderer der Rasenpflege dienender Gerätschaften im Wohngebiet, in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten sowie in Erholungsgebieten (Schrebergärten) ohne zeitliche Beschränkung an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.
- d) den Betrieb von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Hiervon ausgenommen sind Erntemaschinen bei dringlicher Notwendigkeit;
- e) den Betrieb von Modellflugzeugen und sonstigen Spiel- und Sportgeräten in Modellausführung mit Verbrennungsmotoren im Wohngebiet, in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten sowie in Erholungsgebieten (Schrebergärten) an Sonn- und Feiertagen überhaupt sowie an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Diese Regelung gilt nicht für den Modellsportklub St. Veit an der Glan;
- f) den Einsatz von Lautverstärkeranlagen im Wohngebiet oder in der Nähe von bewohnten Gebäuden, sofern nicht Abs. 2 zutrifft;

(2) Unter Abs. 1 lit. f fallen nicht:

- a) die Verwendung von Lautsprechern im Rahmen von Veranstaltungen nach dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997, in der jeweils geltenden Fassung;
- b) die Werbung für behördlich genehmigte Veranstaltungen, insbesondere für den St. Veiter Wiesenmarkt;
- c) Ankündigungen (Wahlwerbungen) für Wahlen des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen während sechs Wochen vor der Wahl. Diese Bestimmung findet auf Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen sinngemäß Anwendung;
- d) der örtlich auf den Wirkungsbereich der Verordnung der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 26.2.1998 (sog. „Altstadt - Kerngebiet“) eingegrenzte- sowie zeitlich auf die jeweils gültigen und höchstzulässigen Ladenöffnungszeiten beschränkte Betrieb von Beschallungsanlagen im Stadtgebiet von St. Veit an der Glan;

§ 3

Ausnahme

Arbeiten im öffentlichen Interesse, die durch die Gebietskörperschaften oder in deren Auftrag ausgeführt werden, wie z.B. Schneeräumung, Müllbeseitigung, Grünanlagenpflege und dgl., sind von den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung ausgenommen.

§ 4

Verwaltungsübertretung

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 09.08.2018, Zahl: 01/523/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Mock

	Unterzeichner	Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
	Datum/Zeit-UTC	2019-03-08T11:09:00+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1807811246
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.stveit.com/amtssignatur	